

RS Vwgh 1991/6/18 91/11/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Behörde in der Begründung ausdrücklich erklärt, daß nach Ablauf der festgesetzten Zeit gemäß 73 Abs 2 KFG - die 18 Monate nicht übersteigt - die Verkehrszuverlässigkeit wieder gegeben sei, so ist sie damit von der in § 74 Abs 1 KFG beschriebenen Annahme ausgegangen. Die Entziehung nach§ 73 Abs 1 KFG ist hier rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110002.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at